

Kurztitel

Schwankungsrückstellungs-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 545/1991 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 34/2015

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

13.03.1997

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Beachte

Bezugszeitraum: Abs. 7

§ 16 Abs. 2 idF BGBI. II Nr. 66/1997

Text

1. Abschnitt
Begriffsbestimmungen
Versicherungszweige

§ 1. (1) Als Versicherungszweig im Sinn dieser Verordnung gelten:

1. Unfallversicherung
2. Haftpflichtversicherung
 - a) Allgemeine Haftpflichtversicherung
 - b) Atomhaftpflichtversicherung
3. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
4. Kraftfahrzeug-Fahrzeugversicherung
5. Kraftfahrzeug-Insassenunfallversicherung
6. Luftfahrtversicherung
 - a) Flug-Haftpflichtversicherung
 - b) Flug-Kaskoversicherung
 - c) Flug-Insassenunfallversicherung
7. Rechtsschutzversicherung
8. Feuerversicherung
 - a) Feuer-Industrieversicherung
 - b) Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung
 - c) Sonstige Feuerversicherungen
9. Einbruchdiebstahlversicherung
10. Leitungswasserschadenversicherung
11. Glasbruchversicherung

12. Sturmschadenversicherung
13. Haushaltversicherung
14. Hagelversicherung
15. Tierversicherung
16. Maschinenversicherung
 - a) Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung
 - b) Sonstige Maschinenversicherungen
17. Computerversicherung
18. Transportversicherung
 - a) Reisegepäckversicherung
 - b) Sonstige Transportversicherungen
19. Kreditversicherung
20. Bauwesenversicherung
21. Sonstige Versicherungen

(2) Eine Schwankungsrückstellung ist für die in Abs. 1 mit Zahlen bezeichneten Versicherungszweige gemäß den Vorschriften des zweiten Abschnittes zu bilden.

(3) Anstatt der Versicherungszweige gemäß Abs. 1 Z 2, 6, 8, 16 und 18 können jeweils die mit Buchstaben bezeichneten Versicherungszweige gewählt werden.

(4) Der Übergang von einem mit einer Zahl bezeichneten Versicherungszweig zu den entsprechenden, mit Buchstaben bezeichneten Versicherungszweigen ist nur in demjenigen Bilanzjahr zulässig, in dem die Voraussetzungen gemäß § 8 erstmals für mindestens einen der mit einem Buchstaben bezeichneten Versicherungszweige erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für mehr als einen der mit Buchstaben bezeichneten Versicherungszweige gleichzeitig erstmals erfüllt, so ist eine vorhandene Schwankungsrückstellung im Verhältnis der Sollbeträge aufzuteilen.

(5) Ist innerhalb des Abs. 1 Z 2, 6, 8, 16 oder 18 für keinen der mit einem Buchstaben bezeichneten Versicherungszweige die Voraussetzung des § 8 Z 1 mehr erfüllt, so kann zu dem entsprechenden, mit einer Zahl bezeichneten Versicherungszweig übergegangen werden.

(6) Für das indirekte Geschäft ist es zulässig, die Versicherungszweige laut Abs. 1 Z 3 bis 5, Z 8 bis 13 sowie Z 16 und 17 zusammenzufassen.

(7) Bei der Anwendung dieser Verordnung sind Versicherungsverhältnisse, die im Verhältnis der Versicherer untereinander gleich der Mitversicherung gestaltet sind, ohne gegenüber dem Versicherungsnehmer als solche ausgewiesen zu werden (indirekte wie direkte Beteiligung), wie direktes Geschäft zu behandeln.